



**Was Sie über das Verbraucher-
insolvenzverfahren wissen
sollten.**

Regelungen ab 01.07.2014



| | |
|---|----|
| Neubeginn ohne Schulden | 4 |
| Worum geht es in der Verbraucherinsolvenz? | 4 |
| Für wen kommt das Verfahren in Frage? | 5 |
| Überblick über den Verfahrensablauf | 7 |
| Außergerichtliche Schuldenbereinigung vor dem Insolvenzverfahren | 8 |
| Gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren | 11 |
| Wohlverhaltensperiode | 17 |
| Restschuldbefreiung | 18 |
| Verzeichnis der in Nordrhein-Westfalen zuständigen Gerichte für die Bearbeitung der Insolvenzsachen | 20 |

Neubeginn ohne Schulden

Überblick

Worum geht es in der Verbraucherinsolvenz?

Viele Menschen haben Schulden. Zum ernstesten Problem werden Schulden, wenn der Schuldner¹ sie weder mit seinen Einkünften noch seinem Vermögen abtragen kann. Dies hat für Gläubiger wie Schuldner gleichermaßen gravierende Folgen: Die Gläubiger erhalten kaum noch Geld (oder auch gar keines mehr). Dem Schuldner dagegen wird zumeist alles an Einkünften oder Vermögen genommen, was über sein Existenzminimum hinausgeht. Er erleidet einen wirtschaftlichen Abstieg, lebt in bescheidenen Verhältnissen und hat doch keine ernsthafte Aussicht auf bessere Zeiten. Nicht selten leiden ganze Familien unter der daraus folgenden Geldknappheit. Das 1999 eingeführte Verbraucherinsolvenzverfahren soll diese Probleme lösen helfen und dem redlichen Schuldner die Chance für einen Neubeginn bieten:

- der Gläubiger soll wenigstens einen Teil der fälligen Zahlungen erhalten („den sprichwörtlichen Spatz in der Hand“),
- der Schuldner soll mit der sogenannten „Restschuldbefreiung“ die Möglichkeit zum Neuanfang erhalten, eine zweite Chance: Das Gericht kann ihn von nahezu allen Schulden befreien. Vorausgesetzt ist allerdings, dass er seinerseits alles daran setzt, sich mit den Gläubigern zu einigen und dass er für einen Zeitraum von **6 Jahren** sein gesamtes pfändbares Vermögen zur Rückführung der Schulden zur Verfügung stellt.

¹ Zur Wahrung der sprachlichen Übereinstimmung mit dem Gesetzestext und der Verständlichkeit wurde bei den Begriffen „Schuldner, Gläubiger, Insolvenzverwalter“ ausnahmsweise auf die Verwendung einer gleichstellungsgerechten Formulierung verzichtet. Gemeint sind jeweils Angehörige beider Geschlechter.

Der Zeitraum kann sich auf **5 Jahre** oder sogar auf nur **3 Jahre verkürzen**, wenn der Schuldner innerhalb dieses Zeitraums einen Teil der Forderungen und die Verfahrenskosten bezahlen kann (Näheres hierzu s.u.).

Für wen kommt das Verfahren in Frage?

1. Wer kann Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen?

„Verbraucherinnen und Verbraucher“ können die Verbraucherinsolvenz beantragen, wenn sie zahlungsunfähig sind oder zu werden drohen. Damit meint das Gesetz alle Menschen, die

- entweder gar nicht selbstständig wirtschaftlich tätig sind oder waren (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner, Erwerbslose) oder
- zwar ehemals selbstständig waren, deren Vermögensverhältnisse aber „überschaubar“ sind (d. h. dass weniger als 20 Gläubiger Forderungen gegen sie haben) und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Übrigens kann auch ein Gläubiger (z. B. das Finanzamt) das Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist.

2. Kann jeder auch die Restschuldbefreiung erhalten?

Nach Ablauf einer **6 Jahre langen Wohlverhaltenszeit** entscheidet das Amtsgericht über die Befreiung des Schuldners von seinen restlichen Schulden. Diese Zeit verkürzt sich auf **3 Jahre**, wenn der Schuldner innerhalb dieses Zeitraums **35 % der gegen ihn gerichteten Forderungssumme und die entstandenen Verfahrenskosten** bezahlt. In diesem Fall muss der Schuldner aber Auskunft über die Herkunft des Geldes erteilen. Die Wohlverhaltenszeit beträgt **5 Jahre**, wenn der Schuldner zumindest die **Verfahrenskosten** selbst bezahlen kann.

Grundsätzlich kann die Restschuldbefreiung jede Verbraucherin und jeder Verbraucher erhalten.

Die Restschuldbefreiung kommt allerdings nur redlichen Schuldnern zugute und ist daher vom Gericht zu versagen, wenn der Schuldner

- wegen einer **Insolvenzstrafat** rechtskräftig zu einer bestimmten Mindeststrafe verurteilt worden ist,
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (oder danach) schuldhaft durch **unrichtige oder unvollständige Angaben** über seine wirtschaftlichen Verhältnisse versucht hat, **Kredite oder öffentliche Gelder** zu erlangen,
- während des laufenden Insolvenzverfahrens **keine angemessene** Erwerbstätigkeit ausübt oder - im Falle der Arbeitslosigkeit - sich nicht um eine angemessene Arbeitsstelle bemüht und zumutbare Tätigkeit ablehnt,
- während des Verfahrens **Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten** verletzt oder in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens **unangemessene Schulden** gemacht oder **Vermögen verschwendet** hat.

Die Restschuldbefreiung kommt neben diesen Fällen dann nicht in Betracht, wenn dem Schuldner in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung bereits die Restschuldbefreiung erteilt worden ist oder wenn ihm die Restschuldbefreiung in den letzten 3 Jahren aus bestimmten, im Gesetz genannten Gründen schon versagt worden ist. Hierzu muss der Schuldner schon bei der Insolvenzantragstellung Angaben machen.

Außerdem sind von der Restschuldbefreiung **bestimmte Forderungen nicht erfasst**: So etwa Forderungen aus unerlaubten Handlungen (z.B. Schadensersatz aus vorsätzlich begangenen Straftaten), aus Verletzung der Unterhaltspflicht oder Forderungen aus Steuerstrafat.

Diese Forderungen bleiben also auch dann bestehen, wenn dem Schuldner die Restschuldbefreiung wegen der übrigen, angemeldeten Forderungen erteilt wird.

Überblick über den Verfahrensablauf

| | |
|---|---|
| Außergerichtlicher Einigungsversuch: | → bei Erfolg: kein weiteres Verfahren mehr nötig |
| Gerichtliche Schuldbereinigung: nur, falls nicht aussichtslos; das Gericht kann u. U. fehlende Zustimmung einzelner Gläubiger ersetzen. | → bei Erfolg: Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs, Schuldtilgung nur noch nach dem Schuldbereinigungsplan |
| Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Einsetzung eines Insolvenzverwalters (früher: Treuhänder) u. U. Stundung der Verfahrenskosten | → Können die Verfahrenskosten weder gezahlt noch gestundet werden, wird die Eröffnung abgelehnt. |
| Verwertung der Insolvenzmasse durch den Insolvenzverwalter | → Der Insolvenzverwalter verwertet das Vermögen des Schuldners und verteilt die Erlöse an die Gläubiger. |
| Wohlverhaltensperiode - entweder 6 Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens Abtretung der pfändbaren Bezüge bei angemessener Erwerbstätigkeit - oder 3 Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens - oder 5 Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens | → Einmal jährlich zahlt der Insolvenzverwalter die an ihn vom Schuldner abgetretenen laufenden Bezüge an die Gläubiger aus. → Schuldner zahlt die Verfahrenskosten und zusätzlich 35% der gegen ihn gerichteten gesamten Forderungssumme → Schuldner zahlt die Verfahrenskosten |
| Erteilung der Restschuldbefreiung | → Befreit von der Verpflichtung zur Leistung (allerdings mit Ausnahmen z. B. der gestundeten Kosten) |

Außergerichtliche Schuldenbereinigung vor dem Insolvenzverfahren

1. Der außergerichtliche Einigungsversuch

Bevor ein gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren begonnen werden kann, muss der Schuldner als Erstes versuchen, sich außergerichtlich mit seinen Gläubigern zu einigen und ihnen eine Schuldenregulierung anbieten. Dies ist eine zwingende Verfahrensvoraussetzung für ein späteres Verbraucherinsolvenzverfahren.

■ Wer hilft mir dabei?

Für die außergerichtliche Regulierung sollte man sich am besten gleich von einer „geeigneten Person oder Stelle“ beraten lassen. Denn gerade bei Scheitern des Einigungsversuches muss der Schuldner von einer solchen geeigneten Person/Stelle bescheinigen lassen, dass er die Einigung erfolglos versucht hat (s. u.). Erforderlich ist eine persönliche Beratung und eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners.

■ Wer ist „geeignete Person oder Stelle“?

Geeignete Stellen sind die Schuldnerberatungsstellen von Wohlfahrtsverbänden, die in der Regel unentgeltlich tätig werden. Diese müssen in Nordrhein-Westfalen von der Bezirksregierung Düsseldorf förmlich anerkannt worden sein. Schuldner sollten sich frühzeitig vergewissern, dass die betreffende Stelle von der Bezirksregierung Düsseldorf als „geeignete Stelle“ anerkannt worden ist. Listen von Schuldnerberatungsstellen finden sich unter www.mfkjks.nrw.de/familie/verbraucherinsolvenz/, der Seite des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

Geeignete Personen in diesem Sinne sind auch die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (Anwaltschaft, Notariat oder Steuerberatung). Im Zweifel entscheidet das Insolvenzgericht über die Eignung einer Person.

■ Welche Anstrengungen werden außergerichtlich vom Schuldner erwartet?

Der Versuch der außergerichtlichen Schuldenregulierung muss ernsthaft betrieben werden. Nicht ausreichend sind insoweit bloß allgemeine Versprechungen oder Verträge oder bloße Anfragen bei den Gläubigern. Erforderlich ist vielmehr ein konkreter Vorschlag (Plan), wie und bis zu welchem Anteil die Schulden bezahlt werden sollen. In der Regel wird ein Zahlungsplan erforderlich sein, der genau vorsieht, dass zu festen Zeitpunkten bestimmte Ratenzahlungen erbracht werden, die dann an die Stelle der ursprünglichen Zahlungstermine treten. Der Schuldner muss dabei seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegen, damit die Gläubiger prüfen können, ob die Einigung überhaupt sinnvoll ist und ob sich der Schuldner auch hinreichend Mühe gibt.

■ Was könnte im Plan angeboten werden?

Der Schuldner ist bei der außergerichtlichen Ausgestaltung seines Regulierungsvorschlages frei, das heißt, er kann seinen Gläubigern z.B. eine Einmalzahlung oder eine andere Form der Regulierung vorschlagen. Oftmals orientiert sich der außergerichtliche Plan an der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode (s. u.), das bedeutet, der Schuldner bietet seinen Gläubigern für die Dauer von sechs Jahren sein pfändbares Einkommen zur Regulierung seiner Schulden an, wobei dies an die Gläubiger entsprechend deren Anteil an den Gesamtforderungen verteilt wird. Allerdings sind auch „Nullpläne“ zulässig, die keine Zahlungen an Gläubiger vorsehen, wenn pfändbares Einkommen/Vermögen nicht vorhanden ist.

2. Kosten des außergerichtlichen Einigungsversuchs

Schuldnerberatungsstellen von Wohlfahrtsverbänden beraten zumeist entgeltfrei.

Angehörige der rechtsberatenden Berufe arbeiten gegen Honorar, Rechtsanwälte z. B. nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Soweit Sie Probleme haben, dieses aufzubringen, sollten Sie sich bei Gericht nach der Möglichkeit einer finanziellen Beratungshilfe erkundigen (Einzelheiten finden Sie zudem in der Broschüre „Was Sie über Beratungs- und Prozesskostenhilfe wissen sollten.“ unter: www.nrw.justiz.de).

3. Scheitern des Einigungsversuchs

Gelingt der Einigungsversuch, bedarf es natürlich keines weiteren Verbraucherinsolvenzverfahrens mehr. Denn in diesem Falle ist die Insolvenz ohne Zutun des Gerichts abgewendet.

Scheitert der Versuch dagegen, weil ein oder mehrere Gläubiger nicht zustimmen, kann der Schuldner bei Gericht das eigentliche Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen (s. u.).

Gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren

1. Gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren beim Insolvenzgericht im Überblick

Scheitert der außergerichtliche Einigungsversuch, kann das eigentliche Verbraucherinsolvenzverfahren bei einem Insolvenzgericht beantragt werden. Das Verfahren durchläuft dann im Wesentlichen nacheinander folgende Abschnitte (nicht jedes Verfahren durchläuft alle diese Phasen, dazu s. u.; vgl. auch das Schaubild auf Seite 7):

- Antragstellung
- gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren (d. h. v. a. Entscheidung über den Insolvenzantrag und Verwertung des Vermögens durch einen Insolvenzverwalter)
- mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt die Wohlverhaltensperiode mit anschließender Restschuldbefreiung (ggf. mit anschließender Begleichung der Verfahrenskosten)

2. Antragstellung

Für den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens sind eine Reihe von Formalitäten einzuhalten. Insbesondere hat der Schuldner sich der amtlichen Vordrucke zu bedienen, die allerdings auch Vieles erleichtern. Die Vordrucke selbst sind bei den Insolvenzgerichten erhältlich oder im Internet unter www.justiz.nrw.de/BS/formulare/index.php.

■ Wo wird der Antrag gestellt?

Den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen Sie bei dem Insolvenzgericht, in dessen Bezirk Sie wohnen. Insolvenzgerichte sind in Nordrhein-Westfalen die Amtsgerichte in **Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Bonn, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Köln, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Münster, Paderborn, Siegen und**

Wuppertal (Die genauen Adressen finden Sie im Anhang dieser Broschüre).

■ **Was muss vorgelegt und beigelegt werden?**

Neben dem **ausgefüllten und unterschriebenen Antrag** selbst sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die **Bescheinigung** einer geeigneten Person/Stelle (s. o.) über das innerhalb der letzten 6 Monate erfolgte **Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs (s. o.)** einschließlich einer Abschrift des (bisher gescheiterten) Plans des außergerichtlichen Einigungsversuchs und die Darlegung der wesentlichen Gründe für sein Scheitern,
- Unterlagen über Vermögen einerseits, Schulden andererseits, nämlich: ein **Vermögensverzeichnis**, eine **Vermögensübersicht** und ein **Gläubiger- und Forderungsverzeichnis**. Hinsichtlich dieser Angaben muss die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben versichert werden.
- ein **Schuldenbereinigungsplan** und
- ggf. der **Antrag auf Restschuldbefreiung**,
- ggf. ein **Antrag auf Stundung der Kosten (s. u.)**.

Merke: Werden fehlende Unterlagen auch nach nochmaliger Aufforderung durch das Gericht nicht vollständig binnen eines Monats nach der Aufforderung eingereicht, so gilt der Antrag als zurückgenommen, d. h. das gesamte Verfahren endet.

3. Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Liegt der Antrag mit allen Unterlagen vollständig vor, prüft das Gericht, ob auf der Grundlage des Schuldenbereinigungsplans (s. o.) nicht doch eine Schuldenbereinigung durch gütliche Einigung zwischen Schuldner und Gläubigern möglich ist.

■ **Wozu noch solch ein Versuch, obwohl der außergerichtliche Einigungsversuch bereits gescheitert ist?**

Man kann nie wissen: Oft reagieren Gläubiger eher auf Aufforderungen des Gerichts als auf solche von Schuldner. Abgesehen davon kann das Gericht im Gegensatz zum Schuldner u.U. fehlende Zustimmungserklärungen von Gläubigern ersetzen (s. u.).

■ **Was geschieht, wenn nicht mit einer Annahme des Schuldenbereinigungsplans zu rechnen ist?**

Das Gericht kann nach seinem Ermessen auch von einem weiteren Schuldenbereinigungsversuch absehen, wenn dieser keinen Erfolg verspricht. Dann überspringt das Gericht diesen Verfahrensabschnitt und fährt mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren fort (s. u.).

■ **Wie läuft der gerichtliche Schuldenbereinigungsversuch ab?**

Anderenfalls gibt das Gericht allen Gläubigern Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Schuldenbereinigungsplan und der Vermögensübersicht (die nötigen Abschriften hat auf Aufforderung der Schuldner einzureichen). Die Stellungnahmefrist beträgt einen Monat. Im Idealfall erklären alle Gläubiger ihr Einverständnis oder äußern sich überhaupt nicht. Dann wirkt der Schuldenbereinigungsplan wie ein Vergleich vor Gericht: Gezahlt wird nur noch nach Maßgabe des Plans, der Schuldner hat nur noch die im Schuldenbereinigungsplan aufgeführten Verbindlichkeiten und Zahlungstermine. Das weitere Insolvenzverfahren findet dann nicht mehr statt.

Widersprechen dagegen einzelne Gläubiger dem Plan, kann das Gericht ihre Zustimmung unter bestimmten Voraussetzungen ersetzen, wenn dem Plan mehr als die Hälfte der Gläubiger – nach Köpfen und Forderungssummen – zugestimmt haben: Denn die Schuldenbereinigung soll an einer unvernünftigen Ablehnung des Plans durch einzelne Gläubiger nicht scheitern.

■ Was ist mit Gläubigern, die bei diesem Einigungsversuch nicht berücksichtigt wurden?

Dies ist ganz besonders wichtig: Ein Schuldenbereinigungsplan erfasst keinen Gläubiger, der keine Gelegenheit hatte, am Zustandekommen der Schuldenbereinigung mitzuwirken. Wurde also ein Gläubiger im Plan nicht genannt, behält er selbst bei Annahme des Plans alle seine Forderungen. Es ist darum unbedingt auf Vollständigkeit des Plans zu achten!

■ Insolvenzplan

Daneben kann der Schuldner auch einen sog. „Insolvenzplan“ bei Gericht einreichen. In diesem Plan sollen verbindliche Regelungen enthalten sein, wie und in welcher Höhe die einzelnen Insolvenzgläubiger Zahlungen des Schuldners erhalten können. Ob sich die Erstellung eines solchen Plans tatsächlich lohnt, kann der Schuldner selbst entscheiden.

4. Verbraucherinsolvenzverfahren

Scheitert auch der gerichtliche Einigungsversuch auf der Grundlage des Schuldenbereinigungsplans oder wurde der gerichtliche Einigungsversuch mangels Erfolgsaussicht erst gar nicht durchgeführt, so schließt sich das eigentliche Insolvenzverfahren an:

■ Entscheidung über den Insolvenzantrag

Das Gericht entscheidet zunächst darüber, ob das Verfahren überhaupt eröffnet werden soll. Eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür ist, dass die Kosten des Verfahrens gedeckt sind.

➤ Was sind die Verfahrenskosten?

Das Verfahren als solches ist kostenpflichtig. Es entstehen **Gerichtsgebühren**, deren Höhe sich im Einzelfall nach dem Wert des jeweiligen Schuldnervermögens richtet.

Darüber hinaus werden Kosten für gerichtliche Auslagen erhoben (z. B. Vervielfältigungs- und Veröffentlichungskosten). Wenn zudem ein Anwalt im Verfahren auftritt, wird dieser nur gegen Gebühren tätig werden. Zu den Verfahrenskosten gehören auch die Vergütungsansprüche des Insolvenzverwalters.

➤ Stundung der Verfahrenskosten

Die Kosten des Verfahrens und gegebenenfalls seiner Anwältin oder seines Anwaltes sind vorrangig vom Schuldner aus der „Insolvenzmasse“ zu zahlen.

Unter Insolvenzmasse versteht man das gesamte pfändbare Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt. Ausgenommen davon sind die unpfändbaren Gegenstände, z. B. das unpfändbare Einkommen, die notwendigsten Einrichtungsgegenstände und Kleidungsstücke sowie die Dinge, die zur Berufsausübung benötigt werden.

Reicht die Masse aber nicht zur Begleichung der Verfahrenskosten aus und ist auch eine Vorschusszahlung durch den Schuldner oder eine dritte Person nicht möglich, so kann das Gericht auf Antrag des Schuldners die Verfahrenskosten **stunden** (das Formular ist bei Gericht oder unter www.justiz.nrw.de/BS/formulare/index.php erhältlich).

Eine Stundung kann nur gewährt werden, wenn ebenfalls ein Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt ist. Beizufügen sind dem Stundungsantrag eine Aufstellung über das Vermögen sowie über die Höhe der laufenden Einnahmen und der laufenden Verbindlichkeiten nebst der entsprechenden Belege. Darüber hinaus ist eine Erklärung vorzulegen, dass der Schuldner nicht wegen einer Insolvenzstrafat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten

rechtskräftig verurteilt worden ist. Kann er eine derartige Erklärung nicht abgeben, ist die Stundung der Verfahrenskosten ausgeschlossen.

➤ Welche Kosten können gestundet werden?

Die Stundung erfasst gegebenenfalls die gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird dagegen grundsätzlich vom Schuldner aus der Insolvenzmasse gezahlt. Reicht diese nicht aus, streckt die Staatskasse die Vergütung des Insolvenzverwalters vor und stundet dem Schuldner die Rückzahlung.

Die Kosten eines Anwalts werden allerdings nur gestundet, wenn das Gericht einen solchen beordnet, etwa weil die Sach- und Rechtslage schwierig ist.

■ Was geschieht nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens?

Nach der Eröffnung wird das Insolvenzverfahren durchgeführt. Dabei wird die Insolvenzmasse in der Regel durch einen vom Gericht bestellten Insolvenzverwalter verwertet. Auf Anordnung des Insolvenzgerichts kann von einer Verwertung der Insolvenzmasse ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Schuldner innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Frist einen Betrag an den Insolvenzverwalter zahlt, der dem Wert der Masse entspricht.

Am Ende des Insolvenzverfahrens erteilt das Gericht die Restschuldbefreiung, wenn die Gläubiger oder der Insolvenzverwalter Versagungsgründe nicht glaubhaft gemacht haben. Die Restschuldbefreiung ist vom Gericht nur aus bestimmten Gründen zu versagen (dazu s. o. Seite 5).

Wohlverhaltensperiode (6 bzw. 3 oder 5 Jahre)

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt auch das Restschuldbefreiungsverfahren mit dem Ziel der gerichtlichen Erteilung der Restschuldbefreiung.

1. Was sind die Obliegenheiten des Schuldners in der Wohlverhaltenszeit?

In der „Wohlverhaltenszeit“ muss der Schuldner das ihm Zumutbare tun, um wenigstens einen Teil der Forderungen abzutragen, d. h. er muss

- eine **zumutbare Arbeit ausüben bzw. sich ernsthaft darum bemühen**,
- den **pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens** oder an dessen Stelle tretende laufende Bezüge an einen Insolvenzverwalter **abführen**,
- ebenso **Erbschaften** zur Hälfte des Wertes an den Insolvenzverwalter herausgeben und
- jeden **Arbeitsplatzwechsel melden**.

Wird eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt, müssen die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Insolvenzverwalter so gestellt werden, wie wenn der Schuldner ein angemessenes Arbeitsverhältnis eingegangen wäre. Die Wohlverhaltenszeit beträgt in der Regel 6 Jahre nach Eröffnung des Verfahrens bzw. 3 Jahre oder 5 Jahre (s.o.)

2. Die Tätigkeit des Insolvenzverwalters während der Wohlverhaltenszeit

Der Insolvenzverwalter hat die Beträge, die er vom Schuldner erhält, einmal jährlich an die Insolvenzgläubiger zu verteilen, sofern gestundete Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beordnung einer Anwältin oder eines Anwalts berichtigt sind.

Während der Wohlverhaltenszeit sind Zwangsvollstreckungen einzelner Insolvenzgläubiger unzulässig. Pfändungen und Lohnabtretungen werden mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam.

Restschuldbefreiung

1. Entscheidung über die Restschuldbefreiung

Verhält der Schuldner sich während der Wohlverhaltenszeit redlich, so erteilt ihm das zuständige Insolvenzgericht nach Ablauf dieser Zeit durch gesonderten Beschluss die Restschuldbefreiung: Die restlichen Schulden müssen nicht mehr erfüllt werden.

■ Welche Schulden sind ausgenommen?

Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind allerdings Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgelder; ferner Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung und aus Steuerstraftaten sowie Forderungen aufgrund einer Verletzung von Unterhaltspflichten, sofern die Gläubiger bei der Anmeldung ihrer Forderung die Tatsachen angegeben haben, aus denen sich ihrer Einschätzung nach dieser Rechtsgrund ergibt. Ebenfalls ausgenommen sind Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

■ Kann eine einmal erteilte Restschuldbefreiung auch widerrufen werden?

Grundsätzlich ist die Restschuldbefreiung endgültig. Sie darf aber natürlich nicht erschlichen werden: Stellt sich nachträglich heraus, dass der Schuldner während der Wohlverhaltenszeit Pflichten **vorsätzlich** verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubigerschaft erheblich beeinträchtigt hat, so kann das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung **innerhalb eines Jahres** danach widerrufen.

2. Begleichung der gestundeten Verfahrenskosten

„Gestundet“ heißt nicht „erlassen“. Gestundete Verfahrenskosten werden bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet. Danach hat der Schuldner sie zu begleichen. Kann er dies nicht in einem Betrag, so kann

ihm Ratenzahlung bewilligt werden. Die Höchstzahl der Raten beläuft sich auf 48 Monate.

3. Interneteinträge

Viele Entscheidungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens sind öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite www.insolvenzbekanntmachungen.de. Für sie gelten bestimmte Lösungsfristen.

Verzeichnis der in Nordrhein-Westfalen zuständigen Gerichte für die Bearbeitung der Insolvenzsachen

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Amtsgericht Düsseldorf

Postfach 10 11 40
40002 Düsseldorf

Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 83 06-0
Telefax: (02 11) 87565 116- 0

Amtsgericht Duisburg

Postfach 10 01 10
47001 Duisburg

Kardinal-Galen-Straße 124-132
47058 Duisburg

Telefon: (02 03) 99 28-0
Telefax: (02 03) 99 28-5 07

Amtsgericht Kleve

Postfach 14 51
47514 Kleve

Schloßberg 1 (Schwanenburg)
47533 Kleve

Telefon: (0 28 21) 87-0
Telefax: (0 28 21) 87-1 00

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm:

Amtsgericht Arnsberg

Postfach 51 45, 51 55
59818 Arnsberg

Eichholzstraße 4
59821 Arnsberg

Telefon: (0 29 31) 8 04-6
Telefax: (0 29 31) 8 04-7 77

Amtsgericht Bielefeld

Postfach 10 02 87
33502 Bielefeld

Gerichtstraße 6
33602 Bielefeld

Telefon: (05 21) 5 49-0
Telefax: (05 21) 5 49-25 38

Amtsgericht Krefeld

Postfach 10 10 53
47710 Krefeld

Nordwall 131
47798 Krefeld

Telefon: (0 21 51) 847-0
Telefax: (0 21 51) 847-661

Amtsgericht Mönchengladbach

Postfach 10 16 20
41016 Mönchengladbach

Hohenzollernstraße 157
41061 Mönchengladbach

Telefon: (0 21 61) 2 76-0
Telefax: (0 21 61) 2 76-347

Amtsgericht Wuppertal

Postfach 10 18 29
42018 Wuppertal

Eiland 2
42103 Wuppertal

Telefon: (02 02) 4 98-0
Telefax: (02 02) 4 98-36 01

Amtsgericht Bochum

Postfach 10 01 70
44701 Bochum

Viktoriastraße 14
44787 Bochum

Telefon: (02 34) 9 67-0
Telefax: (02 34) 9 67-24 24

Amtsgericht Detmold

Postfach 11 63
32701 Detmold

Heinrich-Drake-Straße 3
32756 Detmold

Telefon: (0 52 31) 7 68-1
Telefax: (0 52 31) 7 68-4 00

Amtsgericht Dortmund

Postfach 10 50 27
44047 Dortmund

Gerichtsstraße 22
44135 Dortmund

Telefon: (02 31) 9 26-0
Telefax: (02 31) 9 26-23090

Amtsgericht Essen

45116 Essen

Zweigertstraße 52
45130 Essen

Telefon: (02 01) 8 03-0
Telefax: (02 01) 8 03-1000 u. 1001

Amtsgericht Hagen

Postfach 120
58001 Hagen

Hagener Straße 145
58099 Hagen

Telefon: (0 23 31) 9 67-5
Telefax: (0 23 31) 9 67-700

Oberlandesgerichtsbezirk Köln:

Amtsgericht Aachen

Postfach 10 18 26
52018 Aachen

Adalbertsteinweg 92
52070 Aachen

Telefon: (02 41) 94 25-0
Telefax: (02 41) 9425-8 00 01

Amtsgericht Bonn

53105 Bonn

Wilhelmstraße 21-23
53111 Bonn

Telefon: (02 28) 7 02-0
Telefax: (02 28) 7 02-2906

Die Anschriften von anerkannten Schuldnerberatungsstellen finden Sie im Internet unter www.mfkjks.nrw.de/familie/verbraucherinsolvenz/.

Amtsgericht Münster

Postfach 61 65
48136 Münster (Westf.)

Gerichtsstraße 2
48149 Münster (Westf.)

Telefon: (02 51) 4 94-0
Telefax: (02 51) 4 94-25 80

Amtsgericht Paderborn

33095 Paderborn

Am Bogen 2-4
33098 Paderborn

Telefon: (0 52 51) 1 26-0
Telefax: (0 52 51) 1 26-3 60

Amtsgericht Siegen

Postfach 10 12 52
57012 Siegen

Berliner Straße 21-22
57072 Siegen

Telefon: (02 71) 33 73-0
Telefax: (02 71) 33 73-447

Amtsgericht Köln

50922 Köln

Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Telefon: (02 21) 4 77-0
Telefax: (02 21) 4 77-33 33 u. 33 34

Herausgeber:

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Veröffentlichungen
40190 Düsseldorf
Info B 22/Stand: Januar 2014
Fotos: Burkhard Maus



Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial/Hilfen), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

jva druck+medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern
druckerei@jva-geldern.nrw.de